

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach leyder!
überall verlauten wil/ welchergestalt so wohl die Reüdigkeit/ als andere
Kranckheiten und Sterben/ hin und wieder unter denen Schaffen sich befinden ...
haben Wir ... vor diensam erachtet/ die hiebevordißfals erlassene Fürstliche
Verordnungen/ und sonderlich Unsere dieserwegen unterm 19. Decembris
vorigen 1713. Jahres publicirte Constitution ... zu renoviren ... : Gegeben in Unser
Residentz-Stadt und Vestung Rostock/ den 23. Julii, Anno 1714.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1714?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862068436>

Druck Freier  Zugang





In **WIRTLICHEN** Gnaden/
Carl **L**eopold/
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Renden/
 Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu
 Schwerin / der Lande Rostock und
 Stargard **HERZOG** /



Sinnach leyder! überall verlauten wil / welchergestalt so wohl die Reüdigkeit / als andere Krank-
 heiten und Sterben/hin und wieder unter denen Schaffen sich befinden; und dann zu besorgen/ daß durch die Umbziehung
 der Schäffer / wie auch ihrer Knechte und Jungen /dieses Ubel mehr und mehr ausgebreitet / und endlich gar allgemein wer-
 den dürffte / woserne nicht in Zeiten eine gebührende *Pracautio*n dagegen genommen würde; Als haben Wir aus Landes
 Väterlicher Vorsorge vor diensahm erachtet/die hiebevordiffals erlassene Fürstliche Verordnungen/und sonderlich Unsere
 diesertwegen unterm 19. Decembris vorigen 1713. Jahres *publicirte Constitution*, krafft dieses in Gnaden zu *renoviren*/ und
 befehlen demnach anderweit gnädigst und ganz ernstlich / daß die Schäffer/ ihre Knechte und Jungens/ in diesem Jahre/mit
 ihren Schaffen/aus vorangeführten Ursachen/nicht umbziehen/sondern an denen Dhrttern / allwo sie anjeko seyn/ verbleiben
 sollen. Damit nun auch diese Unsere zu des Landes besten gerichtete Absicht und Fürst-Väterliche *Intention* den abgezielten
 Zweck erreiche /und gegenwärtiger Unser wohlgemeynten Verordnung gebührende Folge geleistet werde / als wird Unseren gesampften Haupt-
 und Ambtleuten / auch denen von der Ritterschafft / und übrigen *Possessoribus* der Güter / wie auch Bürgermeistern und Raht in Unseren Her-
 zog- Fürstenthümern und Landen / hiedurch gnädigst und ernstlich *demandiret* und anbefohlen / daß sie denen unter sich habenden Schäffern/
 auch deren Knechten und Jungens / welche etwan dieser Unser gnädigsten Verordnung zu wieder dieses Jahr umbzuziehen gedencken / solches
 keines weges verstaten / sondern dieselbe durch dienliche und zulängliche Mittel zurück / und zum diffjährigen Verbleiben an denen Dhrtten/
 wo sie jeko seyn/ anhalten/wiedrigensfalls/und / dadurch unverhoffte Wiederseg- und Ubertretung dieses *Edicts* dessen einiger Schaden würde
 veranlasset werden / die Beambte und *Possessores*, auch Bürgermäster und Raht jeden Dhrtts / dafür haften und angesehen werden sollen.
 An dem geschicht Unser gnädigster auch ganz ernster Will und Meinung/ und hat ein jeder darnach sich gehorsamst zu richten/ auch für Scha-
 den und Ungelegenheit vorzusehen. Ubrkündlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten Inseigel. Auch werden Unsere Beambte
 zugleich hiemit gnädigst befehliget / dahin zu sehen/ daß diese Unsere Verordnung fordersamst von denen Cankeln *publiciret* / und auff jedem
 Adelichen Hoffe und sonst gehörigen Dhrtts ein *Exemplar* davon *insiniret* werde. Begeben in Unser *Residentz* Stadt und Bestung Rostock/
 den 23. Julii, Anno 1714.

Carl Leopold/



1714.23 Jul.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

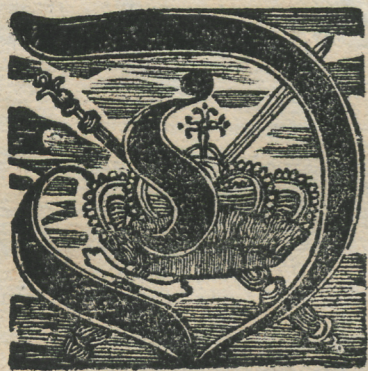


MK-4060-(26)³

23. Juli. 1714. Defaßtes Solln. nicht unterschrieben worden
Hochlöblichster Herr Defaßter.



In **WIRTLIS** Gnaden/
Sarl **L**eopold/
 Herkog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Rakeburg / auch Graff zu
 Schwerin / der Lande Rostock und
 Stargard **HER**/



Sinnach leyder! überall verlauten wil / welchergestalt so wohl die Reüdigkeit / als andere Krank-
 heiten und Sterben/hin und wieder unter denen Schaffen sich befinden; und dann zu besorgen / daß durch die Umbziehung
 der Schäffer / wie auch ihrer Knechte und Jungen / dieses Ubel mehr und mehr ausgebreitet / und endlich gar allgemein wer-
 den dürffte / woserne nicht in Zeiten eine gebührende *Pracautio* dagegen genommen würde; Als haben Wir aus Landes
 Väterlicher Vorsorge vor diensahm erachtet / die hiebevordiffals erlassene Fürstliche Verordnungen / und sonderlich Unsere
 diesertwegen unterm 19. Decembris vorigen 1713. Jahres publicirte Constitution, krafft dieses in Gnaden zu *renoviren* / und
 befehlen demnach anderweit gnädigst und ganz ernstlich / daß die Schäffer / ihre Knechte und Jungens / in diesem Jahre / mit
 ihren Schaffen / aus vorangeführten Ursachen / nicht umbziehen / sondern an denen Dhrttern / allwo sie anjeko seyn / verbleiben
 sollen. Damit nun auch diese Unsere zu des Landes besten gerichtete Absicht und Fürst-Väterliche *Intention* den abgezielten

Zweck erreiche / und gegenwärtiger Unser wohlgemeynten Verordnung gebührende Folge geleistet werde / als wird Unseren gesampften Haupt-
 und Ambtleuten / auch denen von der Ritterschafft / und übrigen *Possessoribus* der Güter / wie auch Bürgermeistern und Raht in Unseren Her-
 kog-Fürstenthümern und Landen / hiedurch gnädigst und ernstlich *demandiret* und anbefohlen / daß sie denen unter sich habenden Schäffern /
 auch deren Knechten und Jungens / welche etwan dieser Unser gnädigsten Verordnung zu wieder dieses Jahr umbzuziehen gedencen / solches
 keines weges verstaten / sondern dieselbe durch dienliche und zulätgliche Mittel zurück / und zum diffjährigen Verbleiben an denen Dhrtten /
 wo sie jeko seyn / anhalten / wiedrigenfalls / und / dadurch unverbhoffte Wiederseh- und Ubertretung dieses *Edicts* dessen einiger Schaden würde
 veranlasset werden / die Beambte und *Possessores*, auch Bürgermäster und Raht jeden Dhrtts / dafür haften und angesehen werden sollen.
 An dem geschicht Unser gnädigster auch ganz ernster Will und Meinung / und hat ein jeder darnach sich gehorsamst zu richten / auch für Scha-
 den und Ungelegenheit vorzusehen. Ubrkündlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten Insiegel. Auch werden Unsere Beambte
 zugleich hiemit gnädigst befehliget / dahin zu sehen / daß diese Unsere Verordnung fordersamst von denen Cankeln *publiciret* / und auff jedem
 Adelichen Hoffe und sonst gehörigen Dhrtts ein *Exemplar* davon *insinuiret* werde. Gegeben in Unser *Residentz* Stadt und Bestung Rostock/
 den 23. Julii, Anno 1714.

Carl Leopold /

